



Num. XII.

Verordnung wegen der Töpfschen-Spieler, von 1749.

Nachdem die Anzeige geschehen, gestalten die Spieler mit denen Töpfschen hier im Lande, und sonderlich auf denen Märkten sich häufig einfänden, und dann vor gut befunden worden, daß dergleichen Töpfschen-Spieler, weilen sie die Unterthanen um das Geld bringen, auch darunter allerhand liederlich Gesindel sich gemeiniglich zu verstecken pfleget, von nun an auf denen Märkten nicht weiter geduldet werden sollen: so wird Drosken und Beamten solches hiermit des Endes bekant gemacht, um sich darnach zu richten, und durch die Unterbediente auf dergleichen Leute, besonders an Markttagen, fleißig vigiliren zu lassen. Signatum Detmold den 28 Julii 1749.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.



Num.



Num XIII.

Verordnung wegen der Jagd und Fischerei, von 1749.

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden mißfälligst wahrgenommen, daß diejenigen, welche des Jagens oder Fischens mit berechtiget, dem unterm 12 May 1724 erlassenen Edicte und dessen §. 5 zuwieder die Jagd und Fischerei dergestalt misbrauchen, daß sie selbige durch fremde nicht in Brod und Sold stehende, sondern dazu gemietete Leute exerciren, oder wenn sie sonst keine Jäger halten, diese nur zu Herbstzeiten auf etliche Wochen annehmen, oder wol gar ihre Befreunde und andere mit ihren Jägern und Hunden zu sich berufen, Koppeljagden anstellen und solchergestalt alles auf einmal wegschießen; dieser Mißbrauch aber zum gänzlichen Ruin der Jagden gereicht und länger nicht gestattet werden mag: So wird hiermit Nomine Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden sämtlichen, welche zur Jagd und Fischerei mit berechtiget sind, alles Ernstes bedeutet, die hergebrachte Jagd und Fischerei nicht anders, als entweder selbst, oder durch in Brod und Sold stehende des Jagens und Fischens kundige Leute zu exerciren, keinesweges aber solches zu misbrauchen, noch weniger Koppeljagden anzustellen und dabei fremde Jäger und fremde Hunde zu gebrauchen, oder auf dem Contraventionsfal willkürliche Ahndung zu gewärtigen. Wornach ein jeder sich zu richten hat. Signatum Detmold den 26 Sept. 1749.



E 2

Num